

# Checkliste: Krebspest - was tun?

Foto: © Peter Jean-Richard

**Die Krebspest gefährdet einheimische Flusskrebbsbestände und ist eine meldepflichtige Tierseuche. Verschiedene Massnahmen sind zu treffen, wenn Krebspest in einem Gewässer festgestellt wird. Dieses Merkblatt soll betroffenen Kantonen als Grundlage dienen, wie im Falle eines Krebspestereignisses vorzugehen ist.**

## Gesetzliche Vorgaben

Die Krebspest gilt nach Art. 4 der Tierseuchenverordnung (TSV) als zu bekämpfende Seuche. Nach Art. 288 (Diagnose) liegt Krebspest vor, wenn *Aphanomyces astaci* nachgewiesen wurde. Bei Verdacht oder Nachweis von Krebspest ist der Kantonstierarzt zu benachrichtigen (Art. 291).

Nach Art. 289 (Bekämpfung) bestimmt der Kantonstierarzt bei der Feststellung der Krebspest ein Sperrgebiet, welches das betroffene Gewässereinzugsgebiet umfasst. Im Sperrgebiet ist es folglich verboten lebende Krebse einzubringen oder zu verbringen. Tote und getötete Krebse sind als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 6 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen. Der Kanton ordnet zur Vermeidung einer Verschleppung des Erregers fischereipolizeiliche Massnahmen an. Dazu gehört das Leerfangen des betroffenen Gewässers. Verluste von Krebsen aufgrund der Krebspest werden nicht entschädigt (Art. 290).

## Vorgehen

Finden sich plötzlich auffällig viele tote Flusskrebse in einem Gewässer oder zeigen Flusskrebse Symptome einer Krebspesterkrankung (siehe Kasten), sind umgehend tote

## Krankheitsanzeichen:

- plötzliches Auftreten vieler toter Krebse in einem Gewässer
- lethargisches Verhalten
- Tagaktivität
- fehlende Glieder
- Kratzbewegungen
- Laufen «wie auf Nadeln»
- mattes Erscheinungsbild
- seitliches Umkippen

oder infizierte Tiere an das Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin (FIWI) zu senden. Das FIWI ist vor der Zusendung zu kontaktieren. Alle Kantone, die am betroffenen Gewässer liegen, sowie die «Koordinationsstelle Flusskrebse Schweiz» (KFKS) sind umgehend zu informieren und das Vorgehen abzusprechen. Hierzu bietet die KFKS ihre Hilfestellung an.

Da auf toten Krebsen noch lange Zoosporen des Krebspesterregers produziert werden, sind diese zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Schon ab diesem Verdachtszeitpunkt sind die Fischer zu informieren und die Desinfektion von Stiefeln und Gerätschaften beim Gewässerwechsel ausnahmslos zu propagieren oder sogar ein Angelverbot zu verhängen.

Die Fischereifachstellen und das Veterinäramt des betroffenen Kantons definieren ein Sperrgebiet (Angelverbot, Umsetzungsverbot) und kontrollieren dessen Einhaltung. An stark besuchten Gewässerstellen werden Informationstafeln aufgestellt, die auf das Problem hinweisen.

Vorhandene Restbestände heimischer Arten in noch nicht betroffenen Bereichen sind in Quarantäne zu bringen oder in nahe Gewässer umzusiedeln. Die ausgewählten Gewässer dürfen keine Krebsbestände aufweisen und sollen bestenfalls über ein Hindernis in das Krebspestgewässer einmünden. Angrenzende heimische Bestände sind mit provisorischen Sperren zu schützen. Das temporäre Errichten einer Elektrobarriere hat in Spanien die weitere Ausbreitung der Krebspest in einem Fliessgewässer verhindern können. Erfahrungen aus der Schweiz fehlen bis jetzt.

Die Ausbreitung der Krebspest sollte überwacht und möglichst detaillierte Daten zu deren Verlauf gesammelt



Foto: © Peter Jean-Richard

*Toter Galizischer Sumpfkrebs (Astacus leptodactylus) mit gut erkennbarem Krebspestbefall.*

## Vorgehen im Fall eines Krebspestverdachtes

Krebspestverdacht (Krankheitszeichen)

Tote Tiere entfernen

Tote Krebse an FIWI senden

Kontaktaufnahme mit den betroffenen Kantonen und informieren der KFKS

Information der Fischer  
(Desinfektion, Umsetzungsverbot von Fischen)

Sperrgebiet definieren

Ergebnis der Untersuchung abwarten  
(wenn negativ, Fischer entwarnen)

Infotafeln aufstellen, Öffentlichkeit informieren

Restbestände einheimischer Krebse in Quarantäne bringen oder umsiedeln

Einheimische Krebsbestände schützen

Verlauf beobachten und dokumentieren

Ursache ausfindig machen

Beobachtung des Gewässers

Wiederbesiedlungsmassnahmen

werden. Dazu gehören Verbreitungsgrenzen der Krebspest, Datum des ersten Auftretens und Vorkommen exotischer Krebse. Die Beobachtungen sollen bei Stillgewässern ein halbes und bei Fließgewässern mindestens ein Jahr im einmonatlichen Abstand durchgeführt werden. Danach soll in den folgenden fünf Jahren zwei Mal jährlich mit einer Nachtbegehung nach überlebenden bzw. krebspesttragenden amerikanischen Flusskrebse gesucht werden.

Mögliche Ursprünge der Krebspest sollen ausfindig gemacht und überprüft werden. Findet sich nach fünf Jahren kein invasiver Krebs im Gewässer, kann eine Wiederbesiedlung in Angriff genommen werden. Dazu sind möglichst dem vorherigen Genpool entsprechende Tiere zu verwenden. Am besten wäre ein Einsatz der geretteten Tiere, die sich in der Zwischenzeit vermehrt oder in einem neuen Gewässer etabliert haben.

### Zuständigkeiten

Die Kantone sind für die Einleitung und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich. Die Fischereiaufseher sind verpflichtet Fälle zu melden.

Weitere Informationen zur Krebspest finden sich in folgenden Merkblättern auf [www.kfks.ch](http://www.kfks.ch):

- *Informationen zur Krebspest*
- *Verhinderung der Krebspestverbreitung*



Die sofortige Information der Bevölkerung und ein Angelverbot im betroffenen Gewässer kann eine weitere Verschleppung der Krebspest verhindern.